

Vorlage Nr. II/82/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Vereinbarung eines Sanierungskonzeptes für die Gewährung einer Zuweisung nach § 5 Absatz 3 des Finanzzuweisungsgesetzes

A Problem

Durch Ergänzung des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes gelten nun auch die Haushalte der Länder als ausgeglichen ohne Einnahmen aus Krediten, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts nicht überschreiten. Die Aufteilung der zulässigen strukturellen (Netto-)Kreditaufnahmemöglichkeit auf die einzelnen Länder ist durch das Gesetz zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes erfolgt. Der Anteil der Freien Hansestadt Bremen beträgt hiernach für 2025 rund 149 Millionen Euro.

Durch Einfügen der Absätze 3 und 4 in § 5 des Finanzzuweisungsgesetzes wird nun geregelt, dass die Einnahmen des Landes Bremen aus der neuen Verschuldungsmöglichkeit anteilig nach Einwohnerzahl den Städten zugewiesen werden. Die Zuweisung ist an die Bedingung eines rechtskonformen Haushaltsabschlusses ohne Fehlbetrag im Vorjahr geknüpft. Diese Bedingung erfüllt der Haushaltsabschluss der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024 nicht.

Nach § 2 Absatz 8 des neu erlassenen Gesetzes zur Ausführung der kommunalen Finanzaufsicht ist der Senator für Finanzen ermächtigt, diese Zuweisung auch ohne Haushaltssausgleich zu gewähren, wenn mit der betreffenden Gemeinde ein mittelfristiges Sanierungskonzept zur Erreichung eines Haushaltsabschlusses ohne Fehlbetrag vereinbart wurde. Da die Zuweisung spätestens bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres ausgezahlt werden muss, war umgehend nach Rechtskraft des Gesetzes zur Novellierung haushaltrechtlicher Vorschriften am 18. Dezember 2025 eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

B Lösung

Umgehend nach Rechtskraft des Gesetzes zur Novellierung haushaltrechtlicher Vorschriften wurde mit Datum vom 19. Dezember 2025 das anliegende Sanierungskonzept 2025-2030 mit der Freien Hansestadt Bremen vereinbart. Auf Grundlage dieser Vereinbarung konnte am 23. Dezember 2025 eine Zuweisung nach § 5 Absatz 3 des Finanzzuweisungsgesetzes in Höhe von 11.558.400 Euro vereinnahmt werden.

Dieses wird dem Magistrat zur Kenntnis gegeben.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Vereinbarung des Sanierungskonzeptes war Voraussetzung für die Gewährung einer Zuweisung nach § 5 Absatz 3 des Finanzzuweisungsgesetzes.

Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt das zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) und der Stadt Bremerhaven vereinbarte Sanierungskonzept 2025-2030 sowie die Gewährung einer Zuweisung nach § 5 Absatz 3 des Finanzzuweisungsgesetzes in Höhe von 11.558.400 Euro zur Kenntnis.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage: Sanierungskonzept 2025-2030 zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Land) und der Stadt Bremerhaven inklusive Haushaltssicherungskonzept